

§ 39 NÖ GÄG 1977 Versetzung in den dauernden Ruhestand

NÖ GÄG 1977 - NÖ Gemeindeärztegesetz 1977

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 11.07.2025

- (1) Der Gemeinendarzt hat schriftlich um Versetzung in den dauernden Ruhestand und Zuerkennung des Ruhegenusses anzusuchen; das Ansuchen ist beim Bürgermeister (Obmann) einzubringen.
- (2) Die Entscheidung darüber hat der Gemeinderat (Gesundheitsausschuß) zu treffen.
- (3) Die Ruhestandsversetzung ist mit dem der Entscheidung folgenden 1. Jänner oder 1. Juli auszusprechen und dem Gemeinendarzt, der Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung, dem Pensionsverband und der Ärztekammer mitzuteilen.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at